

SATZUNG

§ 1 Firma und Sitz

- it-
amt
g),
wurf
- (1) Die Firma der Gesellschaft:
Lebenskonzepte-Budjarek gGmbH
 - (2) Sitz der Gesellschaft ist:
Marktobersdorf.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in Form der Förderung der Jugend- und Altenhilfe, (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO), der Erziehungshilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO), von benachteiligten Personen (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 AO) und des Schutzes von Ehe- u. Familie (§ 52 Abs. 2 Nr. 19 AO).

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

die Förderung der selbständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung und Alltagsbewältigung sowie die Zusammenführung der Generationen zur Förderung der gegenseitigen Toleranz, Hilfe und Unterstützung, soweit diese Leistungen ausschließlich Personen zu Gute kommen, die dem gem. § 53 AO besonderen förderungswürdigen, begünstigten Personenkreis angehören. Die Verwirklichung des Zwecks für diesen Personenkreis erfolgt durch:

- die Erstellung, Begleitung und Umsetzung individueller Hilfs- und Betreuungskonzepte mit dem Ziel, möglichst lebenslang im gewohnten oder gewünschten Lebensumfeld verbleiben zu können;
- den Aufbau und das Betreiben von geeigneten Wohn- und Betreuungseinrichtungen für benachteiligte Jugendliche mit und ohne Migrationshintergrund, alleinerziehende Mütter und Väter, älte-

re Menschen mit und ohne Hilfebedarf sowie generationenübergreifende Wohnformen und –gemeinschaften;

- Akquisition von Räumlichkeiten zum Betreiben der Einrichtungen;
- die Schaffung von Beratungs-, Kultur- und Freizeitangeboten;
- Initiativen zur Förderung der Generationenverständigung.

(1) E

Zur Durchführung ihrer Zwecke kann sich die Gesellschaft dritter gemeinnütziger Organisationen bedienen, soweit diese dieselben satzungsgemäßen Zwecke verfolgen, wie die Gesellschaft. Die Gesellschaft kann auch Gesellschafter solcher Organisationen werden.

(2)

- (2) Die Gesellschaft darf darüber hinaus alle Geschäfte betreiben, die den Zweck des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind und die keiner gesonderten Erlaubnis bedürfen.
- (3) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(1)

(2)

§ 3

Stammkapital und Geschäftsanteile

(3)

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

25.000,00 € (i.W. fünfundzwanzigtausend EURO)

Das Stammkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 2 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 und 2.

(4)

- Geschäftsanteil Nr. 1 im Nennbetrag von 15.000 € (in Worten: fünfzehntausend EURO).
- Geschäftsanteil Nr. 2 im Nennbetrag von 10.000 € (in Worten: zehntausend EURO).

(5)

- (2) Die Geschäftsanteile sind in Geld sofort zur Hälfte einzuzahlen, der Rest auf Anforderung durch die Geschäftsführung
- (3) Der Geschäftsanteil mit der laufenden Nr. 1 wird bei Gründung von Frau Harriet Budjarek, wohnhaft in 87616 Marktoberdorf, Erlenweg 4 übernommen;

Der Geschäftsanteil mit der laufenden Nr. 2 wird bei Gründung von Herrn Joachim Budjarek, wohnhaft in 87616 Marktoberdorf, Erlenweg 4 übernommen.

§ 4 Dauer, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

§ 5 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.
- (3) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen gemeinschaftlich vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann unabhängig von Zahl der bestellten Geschäftsführer jederzeit einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- (4) Jedem Geschäftsführer kann unabhängig von der Zahl der bestellten Geschäftsführer jederzeit vollständig oder teilweise Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden, so dass er die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich selbst oder mit sich als Vertreter eines Drittens vertreten kann.
- (5) Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß bei Bestellung von Liquidatoren.

§ 6 Jahresabschluss, Mittel- und Gewinnverwendung

- (1) Der Jahresabschluss ist innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen, von sämtlichen Geschäftsführern zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern zuzuleiten. Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss festzustellen und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.

- (2) Für die Ergebnisverwendung gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe: Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft. Hier- von ausgenommen sind Zuwendungen im Rahmen eines Anstel- lungsverhältnisses oder eines sonstigen Vertragsverhältnisses, so- weit die Vergütungen, die auf dieser Grundlage geleistet werden, nicht unverhältnismäßig hoch sind.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körper- schaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körper- schaft erhalten. Vorstehender § 6 Abs. (2) S. 4 bleibt unberührt. Die Möglichkeit, Ausschüttungen und sonstige Zuwendungen an steuer- begünstigte Gesellschafter für steuerbegünstigte Zwecke vorzuneh- men, bleibt ebenfalls unberührt.

(1) Ei
au
au
zu

(2) Fi
di
la
b
s
n
a
d

(3) [/

§ 7

Verfügung über Geschäftsanteile

Über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteile kann zugunsten anderer Personen als Mitgesellschafter nur mit schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft verfügt werden. Die Zustimmung darf von der Ge- schäftsführung im Innenverhältnis nur nach Zustimmung aller Gesell- schafter erteilt werden.

(1)

§ 8

Auflösung der Gesellschaft / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Über die Auflösung der Gesellschaft entscheidet die Gesellschafter- versammlung mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller bei der Gesellschaft vor- handenen Stimmen.
- (2) Die Gesellschafter erhalten bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als die eingezahl- ten Kapitalanteile und dem gemeinen Wert einer etwaig geleisteten Sacheinlage zurück.
- (3) Ein nach Zahlung der Abfindung nach vorstehendem Abs. 2 verblei- bendes Vermögen der Gesellschaft fällt an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körper- schaft zwecks Verwendung für Zwecke der Förderung von benach- teiligten Personen i.S.v. § 52 Abs. 2 Nr. 10 AO.

(1)

§ 9 Abfindung / Ausscheiden

- (1) Ein nach dieser Gesellschaftsatzung oder aus sonstigen Gründen aus der Gesellschaft ausscheidender Gesellschafter hat Anspruch auf eine Abfindung nach Maßgabe der Regelungen in dieser Satzung.
- (2) Für Abfindungszwecke ist der Wert des Geschäftsanteils laut Handelsbilanz festzustellen (Buchwertabfindung). Dabei sind alle Rücklagen und alle Gewinn- und Verlustvorträge zu berücksichtigen. Ein bis zum Bewertungsstichtag noch entstandener Gewinn oder Verlust sowie ein Firmenwert und etwa vorhandene stille Reserven sind nicht zu berücksichtigen. Der ausscheidende Gesellschafter erhält aber in jedem Fall nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile und dem gemeinen Wert einer etwaig geleisteten Sacheinlage zurück.
- (3) Die Abfindung ist binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens zur Zahlung fällig.

§ 10

Wettbewerbsverbot

- (1) Den Gesellschaftern und den Geschäftsführern der Gesellschaft kann Befreiung von nach allgemeinen Grundsätzen etwa bestehenden Wettbewerbsverboten erteilt werden. Diese kann auch unentgeltlich erfolgen.
- (2) Art, Umfang und etwaige Entgeltlichkeit der Befreiung ist Gegenstand des Geschäftsführerdienstvertrages oder eines Beschlusses der Gesellschafter mit einfacher Mehrheit. Der betroffene Gesellschafter ist dabei von der Beschlussfassung nicht ausgeschlossen.

§ 11

Erbfolge

- (1) Im Falle des Todes eines Gesellschafters ist der jeweilige Erbe bzw. Vermächtnisnehmer verpflichtet, auf ein entsprechendes Verlangen der übrigen Gesellschafter, welche hierüber mit einfacher Mehrheit beschließen, den erworbenen Geschäftsanteil an die übrigen Gesellschafter im Verhältnis der Höhe der Geschäftsanteile zu übertragen oder die Einziehung zu dulden. Der entsprechende Beschluss kann nur innerhalb von sechs Monaten nach dem Feststehen und Kenntnis der Nachfolge von Todes wegen hinsichtlich des verstorbenen Gesellschafters gefasst werden. Der Erbe oder Vermächtnisnehmer

ist mit dem Wert des Geschäftsanteils gem. § 9 zu entschädigen; Schuldner der Entschädigung ist im Falle der Abtretung der Übernehmer des Geschäftsanteils, im Falle der Einziehung die Gesellschaft. Bewertungsstichtag ist der Zeitpunkt des Todes des Gesellschafters.

- (2) Geht der Geschäftsanteil auf mehrere Personen in ungeteilter Erbengemeinschaft über, so sind diese verpflichtet, durch Erklärung ggü. der Geschäftsführung einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestimmen. Der Bevollmächtigte muss zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sein, wenn er nicht selbst Gesellschafter ist. Die Gesellschafterrechte der Erben und Vermächtnisnehmer ruhen, solange der Bevollmächtigte nicht bestellt ist.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages soll die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berühren. Die ungültige Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die den gleichen wirtschaftlichen Zweck möglichst erreicht.
- (2) Gerichtstand für alle Rechtstreitigkeit aus diesem Vertrag ist der Sitz der Gesellschaft.
- (3) Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand (einschließlich Beratungskosten) bis zum Höchstbetrag von 2.500 €.

Ende der Anlage

Vorstehende Abschrift stimmt
mit der Urschrift überein.

Kempten, den 13. NOV. 2014

Der Notar

